

Bekanntgabe der Möglichkeit zur Antragstellung auf Breitensportförderung und Förderprogramm 2022–2025 gemäß Bundes-Sportförderungsgesetz 2017

Bereich: Breitensport – Bundes-Sportdachverbände

A. Grundlagen

Die Bundes-Sport GmbH gibt hiermit die Möglichkeit bekannt, Anträge auf Breitensportförderung gemäß § 10 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017, auf Basis dieses Förderprogrammes zu stellen.

Gemäß § 10 Abs. 4 BSFG 2017 hat die Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH auf Basis der strategischen Schwerpunkte des Bundesministers ein Förderprogramm für die Förderperiode erstellt. Die Kommission für den Breitensport hat am 20.10.2021 die gesetzlich vorgesehene Zustimmung zu diesem Förderprogramm erteilt.

B. Festlegung des Kreises der Antragsberechtigten auf Förderung

Antragsberechtigt sind Bundes-Sportdachverbände gemäß § 3 Z 9 lit. a BSFG 2017.

C. Ziele

Entsprechend der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Sports in Österreich sollen durch die Bundes-Sportförderung insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

1. Heranführung von Sportlerinnen/Sportlern zu sportlichen Höchstleistungen, wie z. B. das Gewinnen von Medaillen bei Olympischen und Paralympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften;
2. Entwicklung des Leistungs- und Wettkampfsports als Basis für den Spitzensport;
3. Implementierung einer professionellen Trainings- und Wettkampfsteuerung vom Nachwuchsbereich bis zum Spitzensport;
4. Einrichtung und Betrieb professioneller Verbandsstrukturen im Sportbereich;
5. Förderung der Sportwissenschaft, -medizin und -technik sowie des Kampfs gegen Doping;
6. Einsatz und Ausbildung hoch qualifizierter Trainerinnen/Trainer, in der Vorstufe Instruktorinnen/Instruktoren sowie Übungsleiterinnen/Übungsleiter und Betreuerinnen/Betreuer;
7. Förderung und Unterstützung des Vereinssports;
8. Stärkung der Sportstätteninfrastruktur;
9. Heranführen von mehr Menschen zu Bewegung und Sport zur Stärkung der Gesundheit;
10. Bereitstellung von sportspezifischen Angeboten für sportlich nicht aktive Menschen;
11. Soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch Sport;

12. Inklusion von Menschen mit Behinderung im Sport;
13. Bereitstellung aller sportrelevanten Wissenschaftsbereiche zur praxisorientierten Unterstützung des Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensports.

D. Förderschwerpunkte

Die folgenden strategischen Schwerpunkte sind in der Antragstellung prioritär zu berücksichtigen und im Konzept für die Förderperiode ausführlich darzustellen:

1. Programme zur Nachwuchsförderung (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. a)

In diesem Bereich sind „Projekte zur Sportentwicklung in Kooperation mit Dachverbänden/Fachverbänden“ zu forcieren (K-Projekte). In der Maßnahmenkonzeption ist die weiterführende leistungsorientierte Nachwuchsförderung in den Vordergrund zu stellen.

2. Maßnahmen für mehr Bewegung im Kindergarten- und Volksschulalter (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. e)

Im Rahmen dieses Gesamtschwerpunktes ist weiters auf folgenden Bereich gesondert einzugehen:

Das **Projekt „Kinder gesund bewegen 2.0“** ist mit Fokus auf den Bereich Kindergarten und Volksschule (**Primarstufe**) weiterzuführen. Für die beteiligten Akteurinnen und Akteure ist „Fit Sport Austria“ die Ansprechpartnerin. Insgesamt ist jedenfalls der bis dato erreichte Status quo an Bewegungseinheiten mindestens zu halten, nach Möglichkeit auszubauen.

3. Maßnahmen im Rahmen der Koordination des bundesweiten Netzwerks zur Bewegungsförderung (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. h)

Für die beteiligten Akteurinnen und Akteure ist die gemeinsame Einrichtung der drei Bundes-Sportdachverbände „Fit Sport Austria“ als Ansprechpartnerin und Koordinatorin vorzusehen.

Für Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 lit. h sind zumindest 10 Vollzeitäquivalente in jedem Bundes-Sportdachverband (insgesamt 30) vorzusehen.

4. Weiterentwicklung der Wertschätzungskultur gegenüber ehrenamtlich Tätigen

5. Umfassende Berücksichtigung des Aspekts des Klima- und Umweltschutzes sowie der Nachhaltigkeit, insbesondere bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie bei der Entwicklung und Umsetzung von Infrastrukturprojekten

6. Stärkung einer Bewegungskultur durch Bewusstseinsarbeit und Anpassung des Angebotsportfolios im Sinne eines vielfältigen analogen und digitalen Sportangebots für alle Zielgruppen, insbesondere für Mädchen und Frauen, Menschen mit Behinderung und sozial benachteiligte Gruppen, nicht zuletzt auch im öffentlichen Raum

7. **Förderung und Weiterentwicklung von Good Governance im Sinne einer partizipativen, transparenten, gegen jede Form von Gewalt und Diskriminierung gerichteten, alle menschenrechtlichen Aspekte berücksichtigenden und den Richtlinien der Sportethik folgenden Verbandsführung und -arbeit**
8. **Entwicklung eines Wissens- und Erfahrungsmanagements zur Etablierung eines zielgerichteten Wissenstransfers sowie größtmögliche Ausschöpfung aller digitalen Möglichkeiten zur Modernisierung des Aus- und Fortbildungswesens, aber auch zur Erleichterung administrativer und organisatorischer Aufgaben**
9. **Implementierung bzw. Evaluierung und gegebenenfalls Anpassung von Maßnahmen zur Prävention von sexueller Gewalt und Missbrauch im Sport**

Allgemeiner Hinweis:

Im Verbandskonzept ist ausführlich darzustellen, wie und in welchem Ausmaß der Genderaspekt, die Aspekte Good Governance, Ehrenamt, Wissenstransfer, Nachhaltigkeit, Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen der Funktionstüchtigkeit und Behinderungen und Prävention sexualisierter Gewalt in der Verbandsarbeit berücksichtigt werden.

Im Falle von Beratungsbedarf und für Hilfestellung, wenn es um die Berücksichtigung des Aspekts der Gleichstellung von Mann und Frau im Sport in der Verbandsarbeit geht, vermittelt die Bundes-Sport GmbH gerne Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner.

E. Sonstige Förderbereiche gemäß Bundes-Sportförderungsgesetz 2017

Unter der Voraussetzung, dass die oben genannten Schwerpunkte durch die Fördernehmer entsprechend abgedeckt werden – siehe dazu auch Punkt G. –, können alle Maßnahmen, wie sie im § 10 Abs. 2 BSFG 2017 angeführt sind, berücksichtigt werden.

F. Förderlaufzeit

Die Förderlaufzeit der Breitensportförderung gemäß § 10 BSFG 2017 beträgt vier Jahre:

1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2025

Die Förderlaufzeit allfälliger Fördermittel, die der Bundes-Sport GmbH durch die Steigerung der glückspielrechtlichen Bundesabgaben gemäß § 20 GSpG bzw. durch zusätzliche Mittel gemäß § 5 Abs. 4 BSFG 2017 zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, beträgt jeweils ein Jahr:

- 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022,
- 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023,
- 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024 und
- 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025.

G. Allfällige Förderbetragsgrenzen der einzelnen Förderbereiche

Für die unten angeführten Förderbereiche werden folgende Förderbetragsgrenzen als Untergrenze für alle drei Bundes-Sportdachverbände gemeinsam pro Jahr festgelegt:

Programme zur Nachwuchsförderung (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. a) Projekte zur Sportentwicklung in Kooperation mit Bundes-Sportfachverbänden („K-Projekte“)

Die Untergrenze beträgt 2022 zumindest € 500.000,--, ab 2023 zumindest € 250.000,-- pro Jahr für alle drei Bundes-Sportdachverbände gemeinsam.

Die Richtlinien zu den Kooperationsprojekten sind unter www.bundes-sport-gmbh.at abrufbar.

Maßnahmen für mehr Bewegung im Kinder- und Volksschulalter (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. e)

Ab 2022 beträgt der Maßnahmenbeitrag der Bundes-Sportdachverbände jedenfalls in Summe weiterhin zumindest € 1.700.000,-- pro Jahr.

Darüber hinaus werden zusätzlich Mittel vom Sportministerium für die Initiative „Kinder gesund bewegen 2.0“ bereitgestellt.

Für die unten angeführten Förderbereiche werden folgende Förderbetragsgrenzen als Untergrenze für jeden einzelnen Bundes-Sportdachverband pro Jahr festgelegt:

Entwicklung und Aufrechterhaltung eines Service- und Dienstleistungsangebots und Bundesvereinszuschuss

Die im Folgenden angeführten Untergrenzen beziehen sich auf eine Förderhöhe gemäß § 10 Abs. 1 von € 8.520.000,--. Sollte sich dieser Betrag ändern, sind auch die Untergrenzen anzupassen.

Gemäß § 10 Abs. 5 beträgt die Untergrenze € 4.260.000,-- (50% der Förderungen gemäß § 10 Abs. 1) für die Entwicklung und Aufrechterhaltung eines Service- und Dienstleistungsangebots und für die finanziellen Förderungen und Sachleistungen für die Mitgliedsvereine (Bundes-Vereinszuschüsse).

Davon sind mindestens € 2.130.000,-- für die Bundes-Vereinszuschüsse einzusetzen.

H. Förderbare und jedenfalls nicht förderbare Aufwendungen sowie allfällige Betragsgrenzen einzelner Förderpositionen

Es wird auf die Regelungen der „Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 BSFG 2017 bzw. gemäß § 24 BSFG 2017“ sowie auf die beschlossenen Jahresgehalts-Höchstgrenzen, abrufbar unter www.bundes-sport-gmbh.at, hingewiesen.

I. Frist zur Antragstellung

Der Antrag auf Breitensportförderung (Konzept 2022–2025 und Antrag für den Mitteleinsatz 2022) ist in digitaler Form bis 05.11.2021 bei der Bundes-Sport GmbH zu stellen.

Anträge für den jährlichen Mitteleinsatz ab 2023 und allfällige Adaptierungen des Verbandskonzepts sind in digitaler Form bis jeweils 30.09. des Vorjahres bei der Bundes-Sport GmbH einzureichen.

Anträge auf die Förderung für neue Projekte zur Sportentwicklung in Kooperation mit Bundes-Sportfachverbänden („K-Projekte“) können für das Förderjahr 2022 bis 14.11.2021 bei der Bundes-Sport GmbH gestellt werden.

Etwaige Fristen für Fördermittel, die der Bundes-Sport GmbH durch die Steigerung der glückspielrechtlichen Bundesabgaben gemäß § 20 GSpG bzw. durch zusätzliche Mittel gemäß § 5 Abs. 4 BSVG 2017 zusätzlich zur Verfügung stehen, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

J. Spezifische Antragsbestandteile – Zielvereinbarung

Zur Antragstellung haben die Förderwerber ein Konzept für die gesamte Förderperiode in digitaler Form über das Online-Fördermanagementsystem [Breitensport und gesamtösterreichische Organisationen \(bundes-sport-gmbh.at\)](https://bundes-sport-gmbh.at) bei der Bundes-Sport GmbH bis zum 05.11.2021 einzureichen.

Das Konzept für die Förderperiode hat dem vorliegenden Förderprogramm zu entsprechen und gemäß § 11 Abs. 1 Z 1-3 BSVG 2017 mindestens Folgendes zu enthalten:

1. Darstellung der Struktur und Leistungsfähigkeit und geplanten Entwicklung der Leistungsfähigkeit unter Angabe eines Zeitplanes für die Erreichung der angestrebten strukturellen Verbesserungen und Verbesserungen im Breitensport während der Förderperiode;
2. inhaltliche und organisatorische Darstellung der Maßnahmen, Dienstleistungen und Förderungen gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 bis 4 sowie deren Ziele;
3. Darstellung der Gesamtkosten und Finanzierung der Vorhaben gemäß Z 2.

Darüber hinaus legen die Bundes-Sportdachverbände ebenfalls über das Online-Fördermanagementsystem der Bundes-Sport GmbH [Breitensport und gesamtösterreichische Organisationen \(bundes-sport-gmbh.at\)](https://bundes-sport-gmbh.at) jährlich den Antrag für den Mitteleinsatz für das Folgejahr vor. Dieser hat dem Förderprogramm zu entsprechen.

Das Verbandsgespräch findet im Sinne eines kontinuierlichen und langfristigen Austausches jährlich statt. Es dient der Präsentation und der Diskussion der eingereichten Unterlagen, des Status der Zielerreichung im Sinne des Konzeptes und des geplanten Mitteleinsatzes für das Folgejahr.

Für die Bundes-Sport GmbH

Wien, 05.11.2021